



Region Hannover

Region Hannover · Postfach 147 · 30001 Hannover

Stadt Langenhagen
Bauverwaltung
Marktplatz 1
30853 Langenhagen

Der Regionspräsident

Service / Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Höltystr. 17
AnsprechpartnerIn	Herr Diedrichs
Mein Zeichen	6182/8(3)-534 N. I
Durchwahl	(0511) 616 - 22751
Telefax	(0511) 616 - 1125113
E-Mail	
	Steffen.Diedrichs@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 20.08.2019

Bebauungsplan Nr. 534 "Nördlich Bissendorfer Weg" der Stadt Langenhagen, Stadtteil Kaltenweide

Neue, geänderte Stellungnahme gemäß § 4 (1) S.1 BauGB
Ihr Schreiben vom 26.06.2019, Zeichen: 60 / B-Plan 534

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen die neue Stellungnahme der Region Hannover zu dem o. g. Bebauungsplan, mit der Bitte, diese gegen die alte Stellungnahme vom 30.07.2019 / bzw. 20.08.2019 (6182/8(3)-534 N.) auszutauschen.

Zu dem Bebauungsplan Nr. 534 "Nördlich Bissendorfer Weg" der Stadt Langenhagen wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange nunmehr wie folgt Stellung genommen:

Brandschutz:

Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mindestens **800 l/min.** über 2 Stunden sicherzustellen (Wohnnutzung, eingeschossige Bauweise, GRZ 0,3).

Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

Email-Adresse für Mitteilungen nach § 4a (4) BauGB: Bauleitplanung@region-hannover.de

Sprechzeiten

Mo. u. Fr. 9 bis 12 Uhr
Mi. u. Do. 9 bis 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung

Station Aegidientorplatz

Bus 100, 120, 200
Stadtbahn 1, 2, 4, 5, 6, 8, 11
Schlägerstraße auch 1, 2, 8

Bankverbindungen

Sparkasse Hannover
IBAN: DE36 2505 0180 0000 0184 65
BIC: SPKHDE2H

Postbank Hannover
IBAN: DE51 2501 0030 0001 2593 06
BIC: PBNKDEFF



Es ist auf der Grundlage des § 4 NBauO sicherzustellen, dass die baulichen Anlagen einen solchen Zugang haben, dass der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist.

Naturschutz:

Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen.

Zu Vorkommen von Arten oder Biotopen mit besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung liegen hier keine Daten vor.

Meldungen über Vorkommen von geschützten Arten in dem betroffenen Planungsraum liegen der Unteren Naturschutzbehörde nicht vor.

Hinsichtlich des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wird von der Region Hannover grundsätzlich die Erfassung zumindest der Standard-Artengruppen empfohlen, die für die betroffenen Biotoptypen zu erwarten sind, da eine Kenntnis der Vorkommen die grundlegende Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der einzelnen Belange im Bauleitplanverfahren ist.

Da nach dem Luftbild Gehölzbestände vermutlich unterschiedlichen Alters und der Untere Trentelgraben betroffen sind, ist eine vollständige Kartierung der Vogelarten, Fledermäuse und Libellen im direkt betroffenen Planungsgebiet sowie im angrenzenden Bereich erforderlich.

Nach der ersten fachlichen Einschätzung der Kartierer ist zu entscheiden, ob weitere Artengruppen wie Kleinsäuger zu erfassen sind.

Ein Bedarf weiterer Untersuchungen ergibt sich in der Regel aufgrund erster Kartierer-Ergebnisse oder sonstiger Informationen über Arten im Eingriffsraum (z. B. von Naturschutzverbänden, die im Vorfeld derartiger Planungen einbezogen werden).

Gewässerschutz:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen.

Sofern im Zusammenhang mit Bautätigkeiten das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser erforderlich ist und damit eine Grundwasserbenutzung stattfindet, bedarf es grundsätzlich einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Erlaubnisfrei ist lediglich die vorübergehende Grundwasserbenutzung (Absenkung während der Baumaßnahme) in einer geringen Menge (insgesamt weniger als 5.000 m³).

Wasserrechtliche Antragsunterlagen sind mindestens 6 Wochen vor Beginn der geplanten Grundwasserabsenkung für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens nach den §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushalts-

gesetz - WHG) bei der Unteren Wasserbehörde der Region Hannover (OE. 36.29) einzureichen.

Das Grundstück liegt im Wasserschutzgebiet „Fuhrberger Feld“ – Zone III B; die Schutzgebiets-VO ist zu beachten.

Regionalplanung:

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm Region Hannover 2016 (RROP 2016).

Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, sofern die unten benannten Ziele der Raumordnung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt werden.

Belange der Trinkwassergewinnung

Im RROP 2016 werden zur langfristigen Sicherung der Wasserversorgung Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festgelegt.

In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der Zweckbestimmung der Trinkwassergewinnung vereinbar sein (vgl. RROP 2016 Abschnitt 3.2.4 Ziffer 03).

Die Abgrenzungen der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung im RROP 2016 orientieren sich an den Einzugsgebieten der bestehenden und geplanten Wasserversorgungsanlagen bzw. bestehenden Wasserwerken und den ausgewiesenen Wasserschutzgebieten.

Das Plangebiet befindet sich im südwestlichen Randbereich des Vorranggebietes Trinkwassergewinnung „Fuhrberger Feld“ gemäß RROP 2016.

Vorranggebiete sind als sogenannte Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

Eine entsprechende Auseinandersetzung mit den Belangen der Trinkwassergewinnung zur Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung sollte in der Begründung aufgenommen werden.

Zu den Belangen der Trinkwassergewinnung wird auf die Stellungnahme der zuständigen Wasserbehörde hingewiesen.

Sofern die zuständige Wasserbehörde keine Bedenken zur vorliegenden Planung hat, bestehen hinsichtlich der Belange der Trinkwassergewinnung auch aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die Planung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Diedrichs